



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

NBank

Wir fördern Niedersachsen

Darstellung des Anreizeffektes nach Artikel 8 allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EG) Nr. 800/2008 - AGVO)

Merkblatt (Stand: April 2013)

Mit den Programmen:

- Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand,
- Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt – Förderschwerpunkt Beschäftigte
- Innovative Projekte der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

fördert das Land Niedersachsen mit Landesmitteln und Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Weiterbildung von Erwerbstätigen aus kleinen und mittleren Unternehmen. An diesen Projekten dürfen in einem gewissen Umfang auch Beschäftigte aus Großunternehmen teilnehmen.

Diese Förderungen stellen eine Ausbildungsbeihilfe i. S. v. Art. 38, 39 der AGVO dar.

Beihilfen nach dieser Verordnung sind freigestellt, wenn sie einen Anreizeffekt haben.

Bei der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegt ein Anreizeffekt vor, wenn der Beihilfeempfänger (=Zuwendungsempfänger) den Antrag auf Förderung **vor Projektbeginn** gestellt hat.

Bei der Förderung von Großunternehmen ist zudem nachzuweisen, dass eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist, bzw. sind:

1. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/ der Tätigkeit.

Dies ist gegeben bei einer:

- Steigerung der Weiterbildungsbeteiligung um mindestens 10% oder einer
- Erweiterung des Weiterbildungsangebots um mindestens 10% mit der Darstellung der zusätzlichen Lerninhalte und /oder Personalentwicklungsmaßnahmen.

2. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/ der Tätigkeit.

Eine signifikante Zunahme der Reichweite liegt vor, wenn (sich):

- Bildungsziele, die zu einem höheren allgemeinen Qualifizierungsniveau der Teilnehmenden führen, um mindestens 10% erweitern; z.B. durch:
 - Erlangung weiterer anerkannter Abschlüsse (anerkannter Weiterbildungsabschluss),
 - Erlangung eines höheren Niveaus bei allgemeiner Fremdsprachenausbildung,
 - erweiterte Vermittlung von grundlagenwissen z.B. im Bereich Führung, Recht, Lerntechniken und/oder durch
- Beschäftigte mit erschwerten Qualifizierungsvoraussetzungen im Umfang von mindestens 10% zusätzlich berücksichtigt werden.

3. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Großunternehmen für das Vorhaben aufgewendeten Mittel.

Dieses Kriterium gilt als erfüllt bei einem:

- Anstieg des Gesamtbetrages der für das Vorhaben aufgewendeten Eigenmittel um mindestens 10%.

4. Der Abschluss des Vorhabens wird signifikant beschleunigt.

- Beschleunigung des Abschlusses des geplanten Vorhabens um mindestens 25% der Projektlaufzeit durch die Förderung, als wenn das Vorhaben ohne öffentliche Mittel umgesetzt würde.

Die Teilnahme von Beschäftigten aus Großunternehmen an Projekten o.g. Richtlinien ist nur dann zulässig, wenn **vor Beginn** der Projektteilnahme

1. ein internes Dokument,
2. eine unterzeichnete Erklärung sowie
3. Zahlenmaterial zur weiteren Erläuterung des Anreizeffektes

vorgelegt werden.

In dem internen Dokument müssen die Großunternehmen die Durchführbarkeit des Vorhabens mit und ohne Förderung analysieren und im Vergleich darstellen.

Für die Nachweisführung stellt die NBank das Formular „Nachweis des Anreizeffektes gemäß Artikel 8 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für Großunternehmen“ zur Verfügung. Dieses steht auf der Internetseite der NBank zum Download bereit. Die Erklärung ist von einer zeichnungsberechtigten Person des Großunternehmens zu unterzeichnen.

Als Zahlenmaterial legen Sie beispielsweise Nachweise/ Übersichten über das Weiterbildungsbudget oder über die Anzahl der Personen, die mit und ohne Förderung zu Weiterbildungen entsandt werden oder über die Anzahl der Personen, die bereits über eine gewisse Qualifikation verfügen und die Personen, die aufgrund der Förderung nun zusätzlich qualifiziert werden können oder über den Zeitraum der geplanten Weiterbildungen mit und ohne Förderung vor.

Die Unterlagen sind dann bei der NBank **mindestens 2 Wochen vor Beginn** der Projektteilnahme des Großunternehmens einzureichen.

Die Teilnahme der Großunternehmen am Projekt ist erst nach schriftlich erteilter Zustimmung der NBank zulässig.

Bei Fragen zum Verfahren und zur Nachweisführung für einzelne Projekte wenden sich Sie bitte an die zuständige Sachbearbeiterin/ den zuständigen Sachbearbeiter der NBank.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit der Anreizeffekt nachweisenden Unterlagen, da die NBank ansonsten keine entsprechende Prüfung durchführen kann und die Teilnahme des Großunternehmens an dem Qualifizierungsprojekt sich weiter verzögert, bzw. nicht zulässig ist.